

Jean Rey, Der Abschluß des Assoziierungsabkommens mit Griechenland (1961)

Quelle: Bulletin der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft. November 1961, n° 11. Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.

Urheberrecht: Alle Rechte bezüglich des Vervielfältigens, Veröffentlichens, Weiterverarbeitens, Verteilens oder Versendens an Dritte über Internet, ein internes Netzwerk oder auf anderem Wege sind urheberrechtlich geschützt und gelten weltweit.

Alle Rechte der im Internet verbreiteten Dokumente liegen bei den jeweiligen Autoren oder Anspruchsberechtigten.

Die Anträge auf Genehmigung sind an die Autoren oder betreffenden Anspruchsberechtigten zu richten. Wir weisen Sie diesbezüglich ebenfalls auf die juristische Ankündigung und die Benutzungsbedingungen auf der Website hin.

URL: http://www.cvce.eu/obj/jean_rey_der_abschluß_des_assoziierungsabkommens_mit_griechenland_1961-de-d2005b42-b3ac-4bb2-81ba-c9308f71d2e2.html

Publication date: 22/10/2012

Der Abschluß des Assoziierungsabkommens mit Griechenland

von Jean Rey, Mitglied der Kommission

Der Abschluß des am 9. Juli 1961 in Athen unterzeichneten Abkommens über die Assoziierung Griechenlands mit der Gemeinschaft ist nicht nur ein Markstein in der Geschichte der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, sondern auch ein wesentlicher Schritt auf dem Wege zum Aufbau Europas. Dieses Abkommen ist einerseits ein Beweis für die Anziehungskraft der noch in ihren Anfängen stehenden Gemeinschaft; andererseits ist es der konkrete Ausdruck des Geistes der Zusammenarbeit und der Entschlossenheit der sechs Mitgliedstaaten, zu einem erfolgreichen Abschluß zu gelangen, und dies ungeachtet der schwierigen Probleme, die dieses Abkommen aufwarf, und der dadurch bedingten langwierigen Verhandlungen. Dem Abkommen über die Assoziierung Griechenlands mit den sechs Ländern kommt ganz allgemein politische Bedeutung zu: Es trägt den tatsächlichen Gegebenheiten Rechnung und soll zur Festigung der politischen Solidarität und der geistigen Bande zwischen Westeuropa und Griechenland beitragen. Mit dem in Athen unterzeichneten Abkommen wird angestrebt, aus dem befreundeten und verbündeten Griechenland einen „vollberechtigten“ — um ein Modewort zu gebrauchen — Wirtschaftspartner zu machen. Der Zeitplan, über den die Sechs und Griechenland eine Einigung erzielen konnten, ermöglicht es künftig, die Aussichten und die einzelnen Stufen der erforderlichen Umstellung der griechischen Wirtschaft genau festzulegen.

Der ziemlich lange Zeitraum, der zwischen dem griechischen Antrag und dem endgültigen Abschluß des Abkommens verstrichen ist, ist nicht nur auf die Schwierigkeiten zurückzuführen, die sich aus der Wirtschaftslage dieses Landes oder seinen Beziehungen zu den Sechs ergeben, sondern auch auf die Tatsache, daß es sich um den ersten Fall einer Anwendung von Artikel 238 des Vertrags von Rom handelt. Nach diesem Artikel sind verschiedene Lösungen möglich, zwischen denen eine Wahl getroffen werden mußte, wobei der gewählten Lösung besondere Bedeutung zukam, da sie zweifellos als Präzedenzfall angesehen werden wird.

Die Modalitäten einer etwaigen Assoziierung zwischen der EWG und anderen europäischen Ländern müssen in erster Linie der Wirtschaftsstruktur dieser Länder und ihren Beziehungen zu den Sechs Rechnung tragen. Das Abkommen mit Griechenland zielt vor allem darauf ab, durch Herstellung von ähnlichen Bindungen, wie sie zwischen den Sechs bestehen, den Aufbau der griechischen Wirtschaft zu fördern; es sollte jedoch in keinem Fall die Tätigkeit der Gemeinschaft und die Hebung des Wohlstands beeinträchtigen, von der ihr eigentlicher Erfolg abhängt. Es besteht die berechtigte Hoffnung, daß sich die vereinbarten Bestimmungen, nach Abschluß der Debatte im Europäischen Parlament und der — hoffentlich raschen — Ratifizierung durch die Parlamente der sieben Länder, als geeignet für die Erreichung des Ziels erweisen, das sich die Verhandlungspartner gesetzt hatten.

Durch das Assoziierungsabkommen kann ein ungenügend entwickeltes europäisches Land an den Vorteilen teilhaben, die der Abbau der Zölle und Kontingente im Gemeinsamen Markt mit sich bringt; gleichzeitig wird aber vermieden, daß sich aus dem Kontakt mit stärkeren Wirtschaftspartnern für die weniger gefestigte Wirtschaft dieses Landes gefährliche Störungen ergeben. Das Abkommen ermöglicht den Absatz wichtiger griechischer Erzeugnisse auf den Märkten der Sechs, ohne daß dadurch die Agrarerzeugung der Länder der Gemeinschaft tatsächlich bedroht oder die bestehenden Handelsströme wesentlich beeinträchtigt würden. Schließlich wird die — zur Beschleunigung des wirtschaftlichen Wachstums des neuen assoziierten Landes — unerläßliche Finanzhilfe, mit der das Abkommen verbunden ist, die Übergangszeit erleichtern.

Die Befriedigung, der sowohl in Regierungs- und Parlamentskreisen als auch in Kreisen der Wirtschaft — Arbeitgeber und Gewerkschaften — sowie in der griechischen Öffentlichkeit Ausdruck gegeben wurde, ist ein Beweis dafür, daß das Assoziierungsabkommen allgemein begrüßt wird und daß es einem tiefen Bedürfnis Griechenlands entspricht. Nicht weniger wichtig ist die in Griechenland klar zum Ausdruck gebrachte Erwartung, daß die Assoziierung, die der griechischen Wirtschaft beträchtliche Vorteile verschafft, auch für die Produzenten neue Verpflichtungen mit sich bringt und diese ihre Anstrengungen verstärken müssen, damit sich vor allem die Finanzhilfe der Gemeinschaft in vollem Umfang auswirken kann. Das griechische Privatkapital kann in dieser Hinsicht vertrauensvoller in die Zukunft blicken, und bei

der Verwirklichung des griechischen Fünfjahresplans wird sich die technische Zusammenarbeit mit industriell höher entwickelten Ländern als äußerst nützlich erweisen. Die Ausweitung des griechischen Handels mit den Ländern des Gemeinsamen Markts wird es Griechenland ermöglichen, sich weniger den Märkten der Ostblockländer als vielmehr resolut den westlichen Ländern zuzuwenden. Auf diesem Gebiet wird sich die Lage wieder bessern: Während die EWG-Länder im Jahr 1959 unter den griechischen Ausfuhrmärkten den ersten Platz einnahmen, standen sie 1960 nur noch an zweiter Stelle, während die Ostblockländer in die erste Stelle aufgerückt waren. Griechenland kann sich mit Recht darüber freuen, daß die Gefahr gebannt ist, zu sehr von den Ostblockländern abhängig zu werden, vor allem beim Absatz seiner landwirtschaftlichen Erzeugnisse. Die Gefahr einer unausgeglichene Handelsbilanz ist damit für Griechenland behoben. Die griechischen Wirtschaftskreise weisen einstimmig darauf hin, daß die Assoziierung mit den Sechs auf lange Sicht für ihr Land eine Hebung des Lebensstandards, eine Vergrößerung der Absatzmärkte, die Verbesserung der Zahlungsbilanz sowie die Ausweitung der Wirtschaft und insbesondere der Industrie zur Folge haben wird.

Wenn die Durchführung des Assoziierungsabkommens es Griechenland ermöglicht, nach und nach alle diese Ziele zu erreichen, ohne daß die Ausweitung des Handels der Sechs innerhalb der Gemeinschaft wie auch mit dritten Ländern darunter leidet, dann darf man behaupten, daß dieses Abkommen einen Sieg Europas darstellt. Die Bestimmungen des Abkommens berechtigen aber zu der Hoffnung, daß diese Ausweitung nicht beeinträchtigt und vor allem die Agrarproduktion der EWG-Länder nicht gefährdet wird.

Die pragmatischen Lösungen, die für Tabak, getrocknete Weintrauben, Oliven und andere Erzeugnisse festgelegt worden sind und die die Autonomie der Gemeinschaft mit der Notwendigkeit in Einklang bringen, Griechenland den Bestand der ihm gewährten spezifischen Vorteile zu gewährleisten, tragen nämlich auch den Wünschen der Sechs Rechnung, so daß die schrittweise Angleichung der griechischen Tarife an den gemeinsamen Außentarif weder Griechenland noch den Sechs Schwierigkeiten bereiten dürfte. Was die Beseitigung der mengenmäßigen Beschränkungen anbelangt, so ermöglichen es die Konsolidierung und die spätere Erhöhung der Kontingente, bis zum Ende der Übergangszeit auf griechischer Seite alle diese Beschränkungen abzubauen: Griechenland wird gegenüber der Gemeinschaft einen gewissen Prozentsatz seines Handels mit den Sechs konsolidieren; dieser Prozentsatz wird bei Inkrafttreten des Abkommens auf 60 v. H. festgesetzt und in den folgenden fünf Jahren auf 75 v. H. erhöht werden.

Die für den Agrarsektor getroffene Sonderregelung steht ganz im Zeichen der Harmonisierung der griechischen Agrarpolitik mit der Agrarpolitik der Gemeinschaft. Solange diese Harmonisierung noch nicht vollzogen ist, werden die Vorteile, die sich die Sechs gegenseitig gewähren, bei einigen griechischen Ausfuhrerzeugnissen auf Griechenland ausgedehnt. Für eine geringe Zahl dieser Erzeugnisse (Zitrusfrüchte, frische Weintrauben, Wein usw.) wurden Beschränkungen vorgesehen, um Störungen auf den Märkten der Gemeinschaft zu vermeiden. Zugunsten bestimmter Erzeugnisse, die von den Sechs nach Griechenland ausgeführt werden (Erzeugnisse der zweiten Kategorie), wurde ein einseitiger Abbau der Zölle vorgesehen, da der Zollabbau bei den Erzeugnissen der ersten Kategorie fast ausschließlich Griechenland zugute kommt. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, daß für Tabak und getrocknete Weintrauben besondere Vorteile vorgesehen wurden (beschleunigter Abbau der Zölle) und daß Italien und Frankreich, bei denen der Tabakhandel einem staatlichen Monopol unterliegt und die daher die Zollsenkungen weniger als andere Länder spüren, Abnahmeverpflichtungen für Tabak übernommen haben.

Das Assoziierungsabkommen beschränkt sich jedoch nicht auf eine Zollunion, in der Griechenland alle Rechte hätte, ohne im gegenwärtigen Zeitpunkt wegen seiner besonderen Lage auch alle Pflichten zu übernehmen. Das Abkommen erstreckt sich auf weitere Gebiete des Vertrags, vor allem auf die Freizügigkeit, den Dienstleistungs- und den Kapitalverkehr, das Niederlassungsrecht, den Verkehr und die Wettbewerbsregeln. Auf dem Gebiet der Wirtschaftspolitik, bei dem eine gewisse Übereinstimmung mit den Vorschriften des Vertrags von Rom vorgesehen worden ist, wird der Assoziationsrat die Aufgabe haben, die Bedingungen und die Modalitäten zur Durchführung dieser Politik festzulegen.

Dieser Assoziationsrat, der sich aus Mitgliedern der griechischen Regierung sowie aus Mitgliedern des Rats und der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zusammensetzt, wird, vor allem in der ersten Zeit nach dem Inkrafttreten des Abkommens, eine sehr wichtige Aufgabe zu erfüllen haben.

Die sehr wichtigen Bestimmungen über die Handelspolitik sehen schließlich eine auf einheitlichen Grundsätzen beruhende Handelspolitik vor. Ferner sind Schutzmaßnahmen vorgesehen, um den möglichen Auswirkungen des Beitritts oder der Assoziierung eines anderen Landes mit der Gemeinschaft auf die Assoziierung mit Griechenland zu begegnen und den Handel zwischen Griechenland und etwaigen neuen Mitgliedsländern oder assoziierten Staaten zu regeln. In der Präambel des Abkommens wird in einem besonderen Absatz die Möglichkeit eines späteren Beitritts Griechenlands zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vorgesehen, falls die Durchführung des Abkommens Griechenland in die Lage versetzen sollte, die Verpflichtungen des Vertrags in vollem Umfang zu übernehmen.

Das am 9. Juli in Athen unterzeichnete Abkommen ist als ein Sieg der Ausdauer und der Vernunft anzusehen. Seine Verwirklichung in den kommenden Jahren wird einerseits von dem Mut Griechenlands, die ihm für den Aufbau seiner Wirtschaft gewährten Vorteile zu nutzen, und andererseits von dem Vertrauen abhängen, das die EWG-Länder in die Zukunft Europas setzen. Die Ausweitung des Wirtschaftsraums des Gemeinsamen Markts als Folge der Assoziierung Griechenlands ist ein erster Beweis für dieses Vertrauen; gleichzeitig wird mit ihr die Isolierung eines Landes durchbrochen, das auf Grund seiner ungenügenden Entwicklung besonders anfällig für gewisse Gefahren ist, zu deren Verschärfung seine unruhigen Nachbarn noch beigetragen haben.

Wie Ministerpräsident Karamanlis bei der Unterzeichnung des Abkommens in Athen betonte, hat Griechenland deshalb als erstes Land die Assoziierung mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft angestrebt, „weil es von der tiefen Überzeugung durchdrungen ist, daß die wirtschaftliche Einigung Europas zur Verwirklichung der europäischen Einheit und damit zur Stärkung der Demokratie und des Friedens in der ganzen Welt führen wird“.